



Pestizid Aktions-Netzwerk e.V. (PAN Germany), Nernstweg 32, D-22765 Hamburg
Tel. +40-399 19 10-0, Fax -390 75 20, info@pan-germany.org, www.pan-germany.org

Stellungnahme

**zum Entwurf für eine Dritte Verordnung zur Änderung der
Pflanzenschutzmittel-Anwendungsverordnung
(Entwurf vom 29.07.2002)**

Hamburg, den 29.08.2002

Zusammenfassung

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) legte Ende Juli 2002 den Verbänden den Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzmittel-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) zur Stellungnahme vor. Der Entwurf zielt primär darauf ab, den Verkauf diuronhaltiger Pflanzenschutzmittel unter eine Abgabebeschränkung (sog. Rezeptpflicht) zu stellen, wenn die Anwendung auf einer Freilandfläche vorgesehen ist, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt wird. Hierzu soll die PflSchAnwV um den § 3a mit der neuen Anlage 4 „Besondere Abgabebedingungen“ ergänzt und Diuron in die Anlage 4 aufgenommen werden. Das „Rezept“ entspricht der von der zuständigen Länderbehörde auszustellenden Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 3 PflSchG.

Aus den in dieser Stellungnahme ausgeführten Gründen - und vor allem im Sinne eines vorsorgenden und nachhaltigen Gewässerschutzes - spricht sich PAN Germany gegen den Änderungsentwurf bezüglich der Abgabebeschränkung diuronhaltiger Mittel aus.

Erwägung:

Begründung auf Seite:

- Eine beschränkte Rezeptpflicht bietet keinen ausreichenden Schutz vor Missbrauch und Falschanwendung.....1
- Die „vorgesehenen Anwendungen“ sind kaum überprüfbar.....2
- Es entsteht ein Interessenskonflikt beim abgebenden Verkäufer..... 3
- Die Definitionen der Einsatzgebiete sind unzureichend abgegrenzt..... 3
- Die Sachkunde der AnwenderInnen ist nicht sichergestellt..... 4
- Ein Missbrauch erfolgt auch in der Landwirtschaft.....4
- Die Ausnahmegenehmigungen stehen dem öffentlichen Interesse entgegen..... 5
- Der Regelungsentwurf setzt den Geist der Wasserrahmenrichtlinie nicht konsequent um.....5
- Der Regelungsentwurf wird dem Vorsorgeprinzip nicht gerecht..... 6

I Beschränkte Rezeptpflicht bietet keinen ausreichenden Schutz vor Missbrauch und Falschanwendung

PAN Germany spricht sich grundsätzlich für die Einführung einer Abgabebeschränkung bzw. einer Rezeptpflicht bei Pestiziden mit hohem Gefährdungspotential als eine mögliche Maßnahme der Risikominderung aus¹. Die Einführung des Instrumentariums der „Besonderen Abgabebedingungen“ mit dem § 3a in die PflSchAnwV wird daher begrüßt und als ersten, bedeutenden Schritt gewertet.

Allerdings begrenzt sich der § 3a in seiner derzeitigen Form auf den Anwendungs-

¹ PAN-Stellungnahme: „Agrarwende auch im Pflanzenschutz - Forderungskatalog“, Februar 2002, unter <http://www.pan-germany.org> „Stellungnahmen“.

bereich der „nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandfläche“.

Bei Pflanzenschutzmitteln, die für mehrere Indikationen bzw. Einsatzgebiete zugelassen sind, d.h. sowohl im landwirtschaftlichen als auch im „nichtkultur“ Bereich angewendet werden, kann das Instrument einer Abgabebeschränkung nur dann erfolgreich eingesetzt werden, wenn es für alle Anwendungsbereiche gleichermaßen Gültigkeit besitzt und grundsätzlich bei Erwerb des Mittels ein Rezept vorgelegt werden muss.

PAN Germany plädiert dafür, unter dem § 3a oder eines gesonderten Paragraphen die Möglichkeit zu schaffen, Abgabebeschränkungen auch für Pflanzenschutzmittel festzulegen, die auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen eingesetzt werden.

Im Falle des Diurons geht PAN Germany davon aus, dass die Abgaberegulation diuronhaltiger Präparate über den vorliegenden Entwurf zum § 3a der Gefahr der missbräuchlichen Anwendung der Mittel und den mit der Diuronbelastung einhergehenden Risiken für Mensch und Umwelt in einem nicht ausreichenden Maße begegnet.

Dies begründet sich unter anderem mit den zwei unzureichend definierten Passagen des § 3a:

Erstens, den Begriff der „vorgesehenen Anwendung“, zweitens, den Begriff der „nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandfläche“. Die damit einhergehende Problematik wird unter den folgenden drei Punkten näher ausgeführt.

II „Vorgesehene Anwendung“ kaum überprüfbar

Bei der „vorgesehenen Anwendung“ muss im Zweifelsfall davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um eine aus der Mittelzulassung abgeleiteten „theoretischen Möglichkeit“ der Anwendung, sondern um den tatsächlich vorgesehenen Einsatzort des Mittels handelt. Der vorgesehene Einsatzort des Mittels wird jedoch einzig vom Käufer bzw. Anwender festgelegt und kann i.d.R. aus mehreren Anwendungsgebieten ausgewählt werden.

Von den 11 derzeit zugelassenen diuronhaltigen Mitteln können zehn in zwei bis vier Anwendungsbereichen gleichermaßen eingesetzt werden.

Diejenigen acht Mittel, die für das Einsatzgebiet „Nichtkulturland“ und den Anwendungsbereich „Nichtkulturland ohne Holzgewächse“ zugelassen sind, dürfen ausnahmslos alle auch in anderen Einsatzgebieten angewendet werden. Dies sind im Zierpflanzenanbau „Wege und Plätze mit Holzgewächsen“ (alle acht Mittel), sowie im Obst- und Weinbau für Kernobst und Weinrebe (fünf der acht Mittel). Ein weiteres Mittel ist nur für den Zierpflanzenanbau und die zwei verbleibenden Präparate für den Obst- und Weinbau zugelassen.

Damit ist bei neun der 11 Mittel sowohl eine nach dem PflSchG erlaubte Anwendung als auch eine genehmigungsfähige Anwendung nach § 6 Abs. 2 u. 3 möglich (Ausnahme bilden die zwei Mittel, die nur für den Obst- und Weinbau zugelassen sind).

Die Angabe beim Erwerb, ob das Mittel für die Anwendung auf einer Freilandfläche vorgesehen ist, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt wird, liegt allein im Ermessen des Käufers und kann vom Abgebenden (Verkäufer) nicht überprüft werden.

III Programmierter Interessenskonflikt beim abgebenden Verkäufer

Mit dem neuen § 3a der PflSchAnwV im Entwurf wird die Entscheidung für oder gegen die Mittelabgabe ohne vorliegende Ausnahmegenehmigung gem. § 6 Abs. 3 PflSchG allein dem abgebenden Verkäufer überlassen. Dieser kann aufgrund der o.g. Erläuterung zur Wahlmöglichkeit der Mittelanwendung diese Entscheidung nicht mit Sicherheit treffen, da die Bewertung der tatsächlichen Anwendung von der Glaubwürdigkeit der Angaben des Käufers abhängig gemacht wird. Daraus ergibt sich ein Konflikt zu eigenen ökonomischen, d.h. Verkaufsinteressen.

Es bleibt die Möglichkeit, dass der Verkäufer sich im Zweifelsfall für den Mittelverkauf auch ohne Vorlage einer behördlichen Ausnahmegenehmigung entscheidet.

IV Unzureichende Abgrenzung der Einsatzgebiete

Sowohl für den Anwender als auch für den Abgebenden / Beratenden ist die Abgrenzung zwischen einer gärtnerisch genutzten Freilandfläche und einer genehmigungsfähigen nicht gärtnerisch genutzten Freilandfläche aufgrund unzureichender Definitionen in der Gebrauchsanweisung sowie durch oft missverständliche Werbebotschaften schwer festzulegen.

So heißt es in der Kennzeichnungsaufgabe, bezüglich der Notwendigkeit einer Ausnahmegenehmigung gem. § 6 Abs. 2 und 3: „.....Zu diesen Flächen gehören alle nicht durch Gebäude oder Überdachungen ständig abgedeckten Flächen, wozu auch Verkehrsflächen jeglicher Art, wie Gleisanlagen, Straßen, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbaumaßnahmen veränderte Flächen gehören.“

Nach der amtlichen Begründung zum PflSchG umfasst der Begriff „gärtnerisch“ über den Begriff „landwirtschaftlich“ hinausgehend auch Haus- und Ziergärten sowie öffentliche und private Grünanlagen, Sportanlagen und sonstige Außenanlagen sowie Friedhöfe. Nicht zu den landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen werden die angrenzenden Feldraine, Böschungen, nicht bewirtschaftete Flächen und Wege einschließlich der Wegränder gezählt. Sofern hier eine Anwendung vorgenommen werden soll, ist eine Genehmigung nach § 6 Abs. 3 PflSchG erforderlich (schriftliche Mitteilung Dr. G. Gündermann, Präsident der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft vom 5. Okt. 2001).

Nur aus dieser, in der Regel nicht verfügbaren, amtlichen Begründung wird deutlich, dass unter Umständen nur einige Zentimeter darüber entscheiden, ob der Mitteleinsatz auf einer gärtnerisch genutzten Fläche oder einer nicht gärtnerisch genutzten Fläche, z. B. einem direkt angrenzenden Feldrain, einer Böschung oder einem Wegrand erfolgt

und somit folglich einer behördlichen Genehmigung bedürfte bzw. unter die Abgabebeschränkung nach § 3a PflSchAnwV fällt. Dies erschließt sich in dieser Form nicht aus der Kennzeichnungsaufgabe.

Hinzu kommen missverständliche Werbebotschaften in Broschüren und auf der Verpackung, wie z.B. „zur Unkrautbekämpfung auf Wegen und Plätzen (auch mit Holzgewächsen), auf Nichtkulturland (ohne Baumbewuchs), unter Kernobst und im Weinbau“ (siehe z.B. Produktwerbung zu Adminitrol WG Neu, unter www.staehler.com). Obgleich sich die Zulassung im Zierpflanzenbau ausschließlich auf „Wege und Plätze mit Holzgewächsen“ bezieht, wird suggeriert, dass eine Anwendung auf Wegen und Plätzen auch ohne Holzgewächse erlaubt ist, die jedoch kein Nichtkulturland darstellen.

PAN hält eine eindeutige und unmissverständliche Definition der „nicht landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzten Freilandfläche“ für notwendig.

Ebenso sollten eindeutige Warnhinweise und Kennzeichnungsaufgaben auf Verpackung und Gebrauchsanweisung stehen, wie: „Verbot auf Wegen und Plätzen...“, „Abgabe- und Anwendungsverbot für den Haus- und Kleingartenbereich“, sowie „Nur für den gewerblichen Anwender“.

V Gewährleistung der Sachkunde nicht sichergestellt

Aufgrund der o.g. Problematik wird nicht sichergestellt, dass die Mittel ausschließlich von sachkundigen Personenkreisen mit entsprechenden Sachkundenachweis angewendet werden.

Eine Abgabebeschränkung bzw. Rezeptpflicht sollte der Sicherstellung einer sachgerechten Anwendung dienen, indem sie die Prüfung der Sachkunde zwingend beinhaltet.

§ 3a sollte um folgendes ergänzt werden: „.....wenn dem Abgebenden zuvor eine dem anderen erteilte Genehmigung nach § 6 Abs. 3 des Pflanzenschutzgesetzes sowie der Sachkundennachweis vorgelegt worden ist.“

VI Diuron-Missbrauch auch in der Landwirtschaft

Der Eintrag von Pestiziden über Hofabläufe zählt zu den wichtigsten Eintragungswegen in die Gewässer. Untersuchungen belegen, dass auch bei Diuron die unsachgemäße Entsorgung von Restbrühen im landwirtschaftlichen Bereich für die Gewässerbelastung eine Rolle spielt². Dabei muss auch eine missbräuchliche Anwendung auf Hofflächen und Wegen in Betracht gezogen werden. Dieser Aspekt wird im Änderungsentwurf ausgegrenzt und die Verfügbarkeit der Mittel für diese Anwendergruppen nicht beschränkt.

² Kooperation Land- und Wasserwirtschaft im Einzugsgebiet der Stevertalsperre (1993, 1994, 1995): Ein Bericht über die Ergebnisse der Beratung in 1992, 1993, 1994. Kreisstelle Coesfeld.

PAN Germany hält strengere Regulierungen der Diuronanwendung im landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Sektor für notwendig.

VII Ausnahmegenehmigungen stehen dem öffentlichem Interesse entgegen

Bei Prüfung einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 3 hat die zuständige Behörde zu entscheiden, ob der angestrebte Zweck vordringlich ist und mit zumutbarem Aufwand auf andere Weise nicht erzielt werden kann und überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere des Schutzes von Tier- und Pflanzenarten, nicht entgegenstehen.

Sowohl die Bewertung dieser Kriterien als auch das Genehmigungsverfahren werden in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich gehandhabt. Beispielsweise werden in einigen Bundesländern Einzelgenehmigungen ausgestellt, in anderen nicht, in einigen Bundesländern wird der Einsatz von Totalherbiziden kritischer bewertet als in anderen.

Wird eine Abgabebeschränkung an das Genehmigungsverfahren nach § 6 Abs. 3 PflSchG gekoppelt, ist eine bundesweit einheitliche Regelung notwendig. Dabei muss nach Auffassung von PAN Germany gewährleistet sein, dass jede geplante Anwendung einer kritischen und umfassenden Einzelprüfung unterzogen wird.

PAN hält grundsätzlich den Einsatz von Totalherbiziden wie Diuron für nicht notwendig, da zahlreiche anbautechnische, konstruktive, mechanische und physikalische Verfahren zur Unkrautbekämpfung bzw. zur Prophylaxe zur Verfügung stehen, die im kommunalen und im privaten Bereich, aber auch im gärtnerisch-landwirtschaftlichen Bereich eingesetzt werden können. Die Mehrkosten solcher Verfahren sind zumutbar, da das öffentliche Interesse eines vorsorgenden Umwelt- und Gesundheitsschutzes sowie der Abwehr von Folgekosten für die Gemeinschaft überwiegt.

VIII Regelungsentwurf setzt den Geist der Wasserrahmenrichtlinie nicht konsequent um

Diuron ist aufgrund der Fundhäufigkeit und den festgestellten Konzentrationen einer der bedeutendsten Grund- und Oberflächengewässer-Kontaminanten unter den Pflanzenschutzmitteln und zeichnet sich durch ein sehr hohes aquatoxisches Potential aus³.

Diuron zählt zu den 33 als prioritär eingestuften Stoffen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL, Richtlinie 2000/60/EG). Momentan wird geprüft, ob Diuron als prioritär gefährlicher Stoff klassifiziert wird. Innerhalb der nächsten zwei Jahre sind Maßnahmen zur deutlichen Reduktion des Gewässereintrags für diese Stoffe vorzulegen. Wird Diuron als prioritär gefährlicher Stoff eingestuft, bedeutet dies die Verpflichtung einer vollständigen Beendigung von Einleitungen und Emissionen

³ PAN-Stellungnahme zur geplanten Aufhebung des Verbotes der Diuron-Anwendung auf Gleisanlagen vom 26. Nov. 2000

innerhalb von 20 Jahren⁴. Mit der Umsetzung der WRRL in das neue Wasserhaushaltsgesetz verpflichtet sich Deutschland, entsprechende Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen.

Im Bereich der Grundwasserbelastung ist festzustellen, dass immer weniger Messstellen auf Diuron untersucht werden, während zugleich immer häufiger Überschreitungen des Trinkwassergrenzwertes von 0,1 µg/l festgestellt werden⁵. Für die Trinkwassergewinnung stellt Diuron auch unter ökonomischen Gesichtspunkten ein bedeutendes Problem dar, da entweder Brunnen geschlossen oder aufwendige Reinigungsverfahren eingesetzt werden müssen. Der europäischen Wasserwerke-Verband (EUREAU) stuft Diuron als prioritär ein und plädiert für strikte Reglementierungen und Minderungsmaßnahmen⁶.

PAN Germany hält dringend Maßnahmen für notwendig, die Diuron-Belastung in Wässern deutlich zu reduzieren und langfristig zu eliminieren. Damit wird den festgeschriebenen Zielen der Gewässerschutzpolitik Rechnung getragen und die von der Gesellschaft zu tragenden Folgekosten gesenkt.

IX Regelungsentwurf wird dem Vorsorgeprinzip nicht gerecht

Das hohe Gefährdungspotential von Diuron ergibt sich des weiteren aus dem begründetem Verdacht auf seine hormonelle Wirksamkeit. Das Umweltbundesamt (UBA) bewertet Diuron als hormonell wirksam verdächtigen Stoff aufgrund des Abbaus zu 3,4-Dichloranilin und stuft ihn als prioritär in die Kategorie 1 ein. Als erforderliche Maßnahme sind nach Auffassung des UBA u.a. „bei ausreichend begründetem Verdacht notwendige Regulierungsmaßnahmen ggf. vorläufig zu ergreifen, auch wenn noch offene Fragen zu klären sind“

PAN plädiert aus Gründen des Vorsorgeprinzips für die Nichtzulassung von Pestiziden in Deutschland, die unter den Verdacht stehen, hormonell wirksam zu sein¹.

Aufgrund des begründeten Verdachts der hormonellen Wirksamkeit von Diuron spricht sich PAN Germany aus Gründen der Vorsorge für einen Zulassungsrückruf und das vollständige Anwendungsverbot für alle diuronhaltigen Präparate aus, bis sichere wissenschaftliche Kenntnisse für eine Stoffbewertung vorliegen.

⁴ vgl. <http://www.bmu.de/sachthemen/gewaesser/wasserrichtlinie.html> "Prioritäre Stoffe".

⁵ UBA, 2001: Pflanzenschutzmittel im Grundwasser – Untersuchungsergebnisse 1996 bis 1999. Umwelt, 4:254-257.

⁶ EUREAU, 2001: Keeping raw drinking water resources safe from pesticides. Positionspapier EU1-01-A56, unter http://admin.dev.5emedia.net/users/files/1Full_Report.pdf.

Seite: 7

[AR1] Soll das wie oben fettgedruckt werden?